

<b>Hansestadt Stendal</b>		<b>Vorlage</b>	Datum: 17.06.2024
Amt:	0.2 - Beteiligungscontrolling und Wirtschaftsförderung	Drucksachenummer:  <b>VIII/0010</b>	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Az.:			
<b>TOP:</b>	Entsendung weiterer Vertreter in die Gesellschafterversammlung der Stendaler Wohnungsbaugesellschaft mbH		

<b>Beratungsfolge:</b>		<b>Beratungsergebnis:</b>	
Stadtrat	am:	01.07.2024	

<b>Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:</b>			
Belange der Ortschaften werden berührt.	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

**Beschlussvorschlag:**

Die Hansestadt Stendal entsendet folgende weitere Vertreter in die Gesellschafterversammlung der Stendaler Wohnungsbaugesellschaft mbH:

- 1 \_\_\_\_\_
- 2 \_\_\_\_\_
- 3 \_\_\_\_\_
- 4 \_\_\_\_\_
- 5 \_\_\_\_\_

**Begründung:**

Gemäß § 131 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz LSA kann die Kommune weitere Vertreter in die Gesellschafterversammlung ihrer Beteiligungsunternehmen entsenden, die über die jeweils notwendige wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen sollen. Sie kann die Entsendung jederzeit zurücknehmen.

Die Organe der Gesellschaft sind laut § 5 des Gesellschaftsvertrages:

- die Geschäftsführung,
- der Aufsichtsrat und
- die Gesellschafterversammlung.

Der Oberbürgermeister ist gemäß § 131 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz LSA Mitglied der Gesellschafterversammlung. Darüber hinaus ist der Oberbürgermeister nach § 10 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages Vorsitzender der Gesellschafterversammlung.

Hinsichtlich der Anzahl der weiteren Vertreter ist folgendes geregelt:

- Gesellschafterversammlung: 5 weitere Vertreter (vgl. A VII/193)
- Aufsichtsrat: 5 weiterer Vertreter (vgl. § 7 Abs. 4)

Für die Wahl der weiteren Vertreter sind die §§ 47, 131 KVG LSA zu berücksichtigen.

Bastian Sieler  
Oberbürgermeister

**Anlagenverzeichnis:**

Gesellschaftsvertrag